

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
z.H. Frau Dr. Elisabeth Dujmovits
Ballhausplatz 2
1010 Wien
per Email: verfassungsdienst@bka.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG Rochusplatz 1, 1030 Wien

Mobil: +43 664 624-7832 Fax: +43 577 675-23415 torsten.marx@post.at

Begutachtung – Entwurf eines BG zur Änderung u.a. des B-VG und des RH-G sowie zur Erlassung des Informationsfreiheitsgesetzes Ihre GZ 2021-0.130.157

Wien, 19. April 2021

Sehr geehrter Frau Dr. Dujmovits, sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG (in der Folge "Post") erlaubt sich zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Post unterstützt die Absicht des Gesetzgebers, staatliches Handeln durch die Aufhebung der Amtsverschwiegenheit und die Einführung einer Informationsverpflichtung transparenter zu machen.

1. Ausnahme für börsennotierte Unternehmen in § 13 Abs 3 IFG

Die Ausnahme von börsennotierten Gesellschaften sowie deren Konzerngesellschaften wird von der Post begrüßt. Dies ist aus folgenden Gründen auch gerechtfertigt:

1.1 Bereits umfangreiche bestehende Informationspflichten

Wie in den erläuternden Bemerkungen richtig angeführt, unterliegen börsennotierte Unternehmen bereits einer Vielzahl von Informationspflichten nach dem Aktiengesetz (AktG), dem Börsegesetz (BörseG), dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) und dem Kapitalmarktgesetz (KMG).

Darüber hinaus treffen die Post noch weitere Meldeverpflichtungen nach § 52 Postmarktgesetz (PMG), der Post-Erhebungs-Verordnung (PEV 2019), dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), etc.

Da die Post am Prime Market der Wiener Börse notiert (ISIN AT0000APOST4), hat sie sich zudem zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex vertraglich verpflichtet.

Die Auferlegung von darüber hinaus gehenden Informationspflichten wäre überschießend und in keinem Verhältnis zu einem eventuellen Nutzen.



1.2 Zu befürchtende Wettbewerbsnachteile

Eine Informationspflicht von börsennotierten Unternehmen würde einen Wettbewerbsnachteil für die Post gegenüber privaten Unternehmen (ohne öffentliche Beteiligung) bedeuten, vor allem im kompetitiven Marktumfeld des Werbe- oder des Paketmarkts:

- Die Prüfung und Beantwortung von Auskunftsbegehren würde interne Ressourcen der Post binden und zu höheren Aufwendungen führen, die in der Folge das Betriebsergebnis schwächen könnten.
- Zudem könnten private Mitbewerber*innen vertrauliche und der betrieblichen und geschäftlichen Geheimhaltung unterliegende Informationen des teilstaatlichen börsennotierten Unternehmens (z.B. Kalkulationen, Preise, Kunden) beziehen, und sich damit entscheidende Wettbewerbsvorteile verschaffen. Es sind diffizile Fragen zur Abgrenzung von Geschäftsund Betriebsgeheimnissen zu erwarten.

Die Post begrüßt daher auch unter dem Aspekt der Waffengleichheit zwischen Unternehmen innerhalb einer Branche die Ausnahmebestimmung von den Informationspflichten für börsennotierte Unternehmen.

1.3 Gleichbehandlung der Aktionäre

Auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Aktionär*innen ist die Ausnahme von börsennotierten Gesellschaften von den Informationspflichten unbedingt von Nöten, da andernfalls nicht sichergestellt wäre, dass alle Aktionär*innen immer über die gleichen Informationen verfügen (§ 47a AktG).

2. Verfassungsrechtliche Verankerung der Ausnahme für börsennotierte Unternehmen

Die Post erachtet es als problematisch, dass die ausdrücklich bezeichnete Ausnahme für börsennotierte Unternehmen lediglich als einfachgesetzliche Regelung in §13 Abs 3 IFG enthalten ist.

Die Ausnahme für börsennotierte Unternehmen stützt sich auf Art 22a Abs 3 B-VG letzter Tatbestand. Die Post plädiert dafür, die Ausnahme der Informationspflicht für börsennotierte Unternehmen expressis verbis in Art 22a Abs 3 B-VG aufzunehmen.

In Artikel 126b Abs 2 B-VG wurde ausdrücklich geregelt, dass börsennotierte Unternehmen weiterhin erst ab einer 50-prozentigen staatlichen Beteiligung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes unterliegen. Dies ist zu begrüßen und stärkt die Rechtssicherheit.

Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb die Ausnahme der Informationspflicht für börsennotierte Unternehmen lediglich einfachgesetzlich geregelt ist, während die Ausnahme für börsennotierte Unternehmen hinsichtlich der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes verfassungsgesetzlich verankert wurde.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Mag. Manuela Bruck

Leitung Unternehmenskommunikation

Prokuristin

Mag. Anneliese Ettmayer Leitung Konzern-Recht Prokuristin